

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ	
Betrifft GESETZENTWURF	RECHTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIENKOMMISSION
Zi. 54 - GE/19	-Der Vorsitzende-
Datum: 15. NOV. 1995	<i>H. Scheffek</i>
Verteilt <i>H. Scheffek</i>	

Stellungnahme zum Entwurf eines UniStG, GZ 68,242/145-I/B/5A/95

25. Sitzung der Studienkommission vom 13. Oktober 1995, vom 20. Oktober 1995, vom 25. Oktober 1995 und vom 31. Oktober 1995.

Die Studienkommission hat nach Diskussion der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zum UniStG beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu §1(3): Diese Formulierung wird ausdrücklich begrüßt, weil sie die Lesbarkeit des Entwurfs erheblich verbessert.

Zu §3(2): In die Aufzählung sollte das **Universitätskuratorium** wegen der Systemkonformität aufgenommen werden.

Zu §4: **Wer erarbeitet das Verwendungsprofil** betreffs Studien, die nicht nur an einer Universität eingerichtet sind und **wodurch sind Vertreter der Studierenden legitimiert**. Wenn ein Absolventenverein eingerichtet ist, stellt sich immer noch die Frage, wie repräsentativ dieser ist.

Abs. 3. sollte lauten: **"Das Verwendungsprofil ist längstens alle 5 Jahre zu evaluieren."** Die Formulierung: "wesentliche Änderung der beruflichen Realität" soll jedenfalls **ersatzlos entfallen**, die Praxisnähe eines Studiums wird dadurch weder gesteigert, noch vermindert.

Zu §§ 5 ff: Festgestellt wird, daß die Bestimmungen über die Erlassung eines Studienplanes einen **unverhältnismäßig hohen Verfahrensaufwand** vorsehen, insbesondere in den Fällen, wo ein Studium an mehreren Universitäten eingerichtet ist.

§6 (1): Diese Bestimmung paßt nur für Diplomstudien und ist **für Doktoratsstudien sinnlos**.

§6 (2): Dieser Absatz sollte **ersatzlos gestrichen** werden, ist in 6 Monaten nicht durchführbar und auch entbehrlich. Die verbleibenden Absätze sollen entsprechend einem sinnvollen Verfahrensablauf geordnet werden.

§6 (3): Wird als sinnvoll angesehen, um "einen kleinsten gemeinsamen Nenner" eines Studiums für alle Universitäten festzulegen und so auch einen Wechsel des Studienortes zu ermöglichen.

Zu §7 Z 4 und 5: Diese Bestimmungen **sind zu begrüßen**.

Zu §8: (1): Der erste Satz sollte lauten: **"Der Studienplan für das Diplomstudium hat jedenfalls zu enthalten:"** Die Formulierung des Entwurfs verwendet systemwidrig den Plural und ist für Doktoratsstudien (keine Studienabschnitte und keine Kernfächer) überhaupt nicht anwendbar. **Generell** ist das Wort "insbesondere" durch **"jedenfalls"** zu ersetzen, da "insbesondere" zu unbestimmt ist.

Z 2: Nach dem Wort "Kernfächer" sollte eingefügt werden: **"gegebenenfalls"**, da

die Bestimmung ansonsten nicht auf Studien angewendet werden kann, die nur an einer Universität eingerichtet sind.

Z 3: Anstatt "die Arten der..." sollte die Formulierung lauten: **"Art, Umfang und inhaltliche Umschreibung der..."**

Z 4: Im Doktoratsstudium ist die Festlegung eines Stundenausmaßes von mindestens 20 Wochenstunden abzulehnen.

Zu §8 (2): Es sollte das Wort "verwertbar" durch **"anwendbar"** ersetzt werden. Es wird vorgeschlagen, in der Formulierung das Prinzip zur Geltung zu bringen, daß Studierende ihr Studium nach den Bestimmungen zu Ende führen können, unter denen sie es aufgenommen haben.

Zu §9 (2): **Dieser Absatz wäre ersatzlos zu streichen.**

Zu §10 (1): Als erster Satz wäre einzufügen: **"Die Zulassung ist unter Anschluß der erforderlichen Nachweise zu beantragen."** Im letzten Satz sollte die Formulierung **"wenn deren Beibringung dem Antragsteller unmöglich ist."** lauten, da objektiv gesehen eine Beibringung kaum einmal unmöglich sein wird, es aber darauf ankommt, ob dem Antragsteller zB im Falle politischer Verfolgung eine Beibringung unmöglich gemacht wird.

(2): Abzulehnen ist im gesamten Entwurf die Einführung der **"Verlängerung der Zulassung"** im Gegensatz zum **"Erlöschen der Zulassung"** (Vgl Ausführungen zu §20). Studierende werden zum Studium zugelassen **und bleiben zugelassen, bis die Gründe für das Erlöschen der Zulassung eintreten.** Alles andere ist unlogisch und auch entbehrlich.

(3) Z 3: Die Formulierung **"bereits den ersten Studienabschnitt"** wäre durch **"bereits einen Teil"** zu ersetzen, da vielfach ausländische Studien nicht in Studienabschnitte gegliedert sind.

Zu § 11: Es werden nur Rechte normiert, die **Normierung von Pflichten ist aber unverzichtbar:** zB: Beachtung der Hausordnung, sorgsamer Umgang mit öffentlichem Eigentum (zB: PC - Labors). Die **Pflichten des §5(4) AHStG wären zu übernehmen.**

§11 (1): "insbesondere" sollte durch **"jedenfalls"** ersetzt werden, da es sich nicht um irgend eine taxative Aufzählung handelt, sondern um einen **Minimalkatalog.**

Z 2: **Formulierung des §5(2) AHStG sollte belassen werden!** Die Formulierung des Entwurfs gibt leicht zu Mißbräuchen Anlaß.

Z 3: ist **überflüssig**, weil eine Tautologie. Die Bezeichnung "Wahlfächer" impliziert per se schon das Recht der Studierenden, eines oder mehrere dieser Fächer wählen zu können.

Z 5: Anstatt der bisherigen Formulierung wäre besser: **"Vorschlag des Faches der schriftlichen Diplomarbeit und des Themas der Dissertation"**, da ansonsten Studierende nur die Wahl aus einem vom Institut vorgeschlagenen Themenkatalog hätten, so aber können sie selbst Themen vorschlagen.

Z 6: Ist so nicht anwendbar, da zumindest eine Einschränkung auf die **betreffende Venia** gefordert werden muß und ggf auch eine **gleichmäßige Verteilung** auf die vorhandenen Prüfer vorgesehen werden sollte, nicht zuletzt auch, um mit

den Kosten am Boden zu bleiben.

Überhaupt nicht anwendbar ist die Regelung für jene Fälle, wo eine **Diplomarbeit in Form einer Klausur** abgehalten wird.

Z 8: wäre so **zu streichen**. Es kann doch nicht beabsichtigt sein, daß Studierenden akademische Grade verleihen (nach der Formulierung hätten sie aber das Recht dazu), oder daß zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten ein akadem. Grad verliehen wird oder diese einen solchen verleihen.

Zu §11 (2): Anstatt "entsprechenden Mitteilung der Universität" besser "entsprechenden Mitteilung **des Rektors**". Nach dem Entwurf besteht Unklarheit darüber, ob diese Mitteilung vom Studiendekan oder vom Rektor zu kommen hat.

Zu §14 (1) Z 1: Diese Voraussetzung wäre **ersatzlos zu streichen**, da sie nur in ganz seltenen Ausnahmebegabungen zum Tragen käme, denen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Zugang zum Universitätsstudium nicht verwehrt werden sollte.

§14 (2) Z 3 und 4 **sind ersatzlos zu streichen**, da zum einen die Konstruktion einer "Verlängerung der Zulassung" abgelehnt wird, andererseits die Überschreitung der dreifachen Studiendauer eine Sanktion dieser Art nicht erfordert, da es sich hierbei in den überwiegenden Fällen um Karteileichen handelt. Außerdem ist festzustellen, daß Karteileichen den Lehrbetrieb nicht belasten.

§14 (3) Aus denselben Gründen wäre **Abs. 3 zu streichen**.

§14 (4) Z 2: Wie hier wäre im gesamten Entwurf anstatt "Europäischer Wirtschaftsraum" "**Europäische Union**" zu setzen.

§14 (4) Z 3: wäre wie folgt zu formulieren: "**andere Fremde, die im Ausland bereits einen Teil eines entsprechenden Studiums ...**", da es auch ausländische Studien gibt, die nicht in Studienabschnitte gegliedert sind.

§14 (5) Das letzte Wort dieses Abs ist durch folgende Formulierung zu ersetzen: "**unbeschadet des Rechts der Bestimmungen des §11(1) Z 3 erfolgen.**"

Zu § 15 (1) Z 3: wäre wie folgt neu zu formulieren: "**3. ausländisches Zeugnis, das diesen österreichischen Zeugnissen auf Grund bilateraler oder multilateraler vereinbarungen oder auf Grund einer Nostrifizierung gleichwertig ist.**

4. ausländische Urkunde, die auf Grund der Entscheidung des Rektors der österreichischen Universität im Einzelfall als gleichwertig anerkannt wird."

Die **bisherigen Z 4 und 5 sind zu streichen**. Sie erscheinen fragwürdig, insbes. dann, wenn der Abschluß des Fachhochschulstudiums die Universitätsreife für ein ganz anderes Studium bewirken soll (zB: Fachhochschulstudium Maschinenbau für Studium der Rechtswissenschaften).

Z 6: wäre aus denselben Gründen **zu streichen**.

Z 7: **Zu streichen wäre: "oder anderen postsekundären Bildungseinrichtungen"**, da der Begriff "andere postsekundäre Bildungseinrichtungen" insgesamt unklar ist und im Entwurf auch in verschiedener Bedeutung verwendet wird (vgl

§§ 30, 61, 66, 71, 75 und 78). Was sollen denn die inländischen postsekundären Bildungseinrichtungen des §30(1) und §61(2) sein. Wenn postgraduate Studien gemeint sind, sollte man sie auch klar bezeichnen.

Zu §16 (1). Auf den Nachweis fachspezifischer Lateinkenntnisse als studienspezifisches Erfordernis für die Zulassung zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften sollte nicht verzichtet werden. Daher wäre in den Anlagen bei 2.6.6 als **besondere Studienreife einzusetzen: "Fachspezifisches Latein, allenfalls nach dem Modell der Studienberechtigungsprüfung."**

Zu §18: Die Kriterien für die Vergabe beschränkter Studienplätze sind **vom Rektor** im voraus festzulegen. Die Formulierung "von der Universität" ermangelt der Sachnotwendigkeit und der erforderlichen Klarheit.

Zu §19 (1): Einzufügen sind vor dem Wort "Orientierungsveranstaltungen" folgende Worte: **"nach Anhörung der Studienkommission"**.

(2): Anstatt "wesentliche Bestimmungen" soll es **lediglich heißen "Bestimmungen"**. Es gibt keine Bestimmung des Studienrechts, die unwesentlich ist, auch wenn für den Studienanfänger manche Bestimmungen nicht sogleich relevant sind.

(3): Die Worte "sind vom Studiendekan" sind durch **"können bei Bedarf vom Studiendekan"** zu ersetzen. Ein Bedarf an Anfängertutorien ist nicht anzunehmen, wenn solche ohnedies von der ÖH (wie seit Jahren üblich) veranstaltet werden. Die Einrichtung solcher Tutorien ohne Bedarf verletzt aber dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung gröblich.

Zu §§ 20 und 21:

§ 20 wäre zur Gänze zu streichen, die Z 3 und 4 des §20 sind **in den §21 (1) einzufügen. Z 2 des §21 (1) wäre zu streichen.**

§21 Z 4: erscheint etwas eigenartig, da wohl kaum ein Reifezeugnis ausgestellt wird, solange eine dafür erforderliche Prüfung nicht abgelegt worden ist.

Z 6: Der 2. Satz sollte lauten: **"Im Falle des Abs 1 Z 4 ist auf Antrag ein Feststellungsbescheid zu erlassen."**

In der Überschrift zum **3. Abschnitt** und in allen Passagen des § 23 wäre vor dem Wort "Lehrveranstaltungen" das Wort **"besondere(n)"** zu setzen, da § 23 wohl nicht die Notwendigkeit normieren will, daß Studierende um die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen jenes Studiums einkommen müssen, zu welchem sie ohnedies eine Zulassung besitzen.

§23 (2): Nach dem Wort "Universitätslehrgang" wäre einzufügen: **"an einer anderen Universität"**.

(3): **Soll entfallen.**

(5): Dieser Absatz wäre wie folgt zu formulieren: **"Studierende, die nur zum Besuch von besonderen Lehrveranstaltungen zugelassen sind, sind berechtigt, an diesen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und darüber Prüfungen und Ergänzungsprüfungen abzulegen."**

Zu §24 (1): Z 1 wäre zu streichen.

(2): Der zweite Satz wäre zu streichen.

Die Studienkommission **spricht sich aus grundsätzlichen Erwägungen einstimmig dagegen aus, die Erlaubnis zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen von einer Zulassung abhängig zu machen.** Prüfungen über solche Lehrveranstaltungen sollten jedoch nur jene Studierenden ablegen können, die über eine Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung verfügen.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfs stehen allen bildungspolitischen Bestrebungen entgegen, denen zufolge sich Studierende auch über den eigentlichen Bereich ihres Studiums hinaus Kenntnisse aus anderen Fachgebieten aneignen sollten.

Zu § 25 wird bemängelt, daß in der Aufzählung **Kurzstudien fehlen.**

Zu § 26 (1): Für den zweiten Halbsatz wird folgende Formulierung vorgeschlagen: **„darf eine Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn die Studienkommission nach Anhörung des Leiters der Lehrveranstaltung dies beschließt. Begründung: Die Forderung, daß die Studienkommission alle Leiter von Lehrveranstaltungen zu dieser Frage anhört, erscheint überzogen.“**

Zu §27 (1): Entschieden spricht sich die Studienkommission für die **Beibehaltung der bisherigen Regelung des AHStG aus,** da eine Trimestereinteilung abgelehnt wird und überdies zu einem wesentlich erhöhten Personalbedarf führen wird. Außerdem ist die Studienkommission der Ansicht, daß die bisherige Ferienregelung einerseits für den Forschungsbetrieb gute Bedingungen bietet, andererseits eine langfristige Ferienplanung seitens der Studierenden ermöglicht.

Zu §27(2): Nach den Worten **„während der Ferien“** wäre einzufügen: **„mit Zustimmung des Studiendekans“.** Begründung: Der Studiendekan hat bei der Erteilung seiner Zustimmung sowohl die Interessen der Studierenden auf Ferien, als auch den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen. Es ist vorzukehren, daß nicht etwa aus Gründen der Organisationserleichterung Vorlesungen in die Ferien verlegt werden.

Zu §27(3): Der 2. Halbsatz soll wie folgt formuliert werden: **„doch sind bei der Festlegung der Prüfungszeiträume durch den Studiendekan jedenfalls acht zusammenhängende Wochen während der Hauptferien frei zu belassen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Prüfers und des Kandidaten möglich.“**

Zu §28 (2): Die Bestimmung ist an sich zu begrüßen, positiv wäre zu bemerken, daß im 2. Satz für den Bedarfsfall Parallellehrveranstaltungen gefordert werden.

Zu § 31 (1): Im ersten Satz wäre das Wort **„insbesondere“ ersatzlos zu streichen.** Begründung: Für eine definition des Diplomstudiums ist eine demonstrative Aufzählung ungeeignet.

Zu §31 (2): Die Studienkommission stellt fest, daß diese Bestimmung als positiv zu begrüßen ist.

Zu §32 (3): Vor dem Wort **„bescheidmäßig“** wäre folgende Bestimmung einzufügen: **„nach Anhörung der betreffenden Studienkommissionen“.** Begründung: Es ist durchaus nicht einzusehen, daß auf die Stellungnahme der betroffenen Studienkommissionen verzichtet werden sollte, die unter Bedachtnahme auf das Ver-

wendungsprofil den Regelstudienplan ausgearbeitet haben.

Zu §33 (1): Hier wäre mit derselben Begründung wie im §31 (1) das Wort **„insbesondere“** zu streichen.

Zu §34 (2): Die Bestimmung wäre wie folgt zu formulieren: **„Der Senat kann mit Verordnung einen Universitätslehrgang einrichten, sofern dessen Finanzierung gesichert ist.“** (Die Frage der Finanzierbarkeit von Lehrgängen gewinnt zunehmend an Bedeutung und es sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit das Universitätsbudget nicht durch unvorhergesehene Kosten unverhältnismäßig belastet wird.)

Zu §37 (2) Z 3: Anstatt der Bezeichnung **„freie Wahlfächer“** wäre die Bezeichnung **„Wahlfächer“** zu setzen. (Da keine unfreien Wahlfächer vorgesehen sind, solche auch ein Unsinn wären, sollte der klare Begriff **„Wahlfächer“** nicht verwässert werden.)

Zu §38:

Es ist die Absatzbezeichnung **(1)** einzufügen.

Dem Abs. (1) wäre der Satz anzufügen: **„Sie werden durch besondere Studiengesetze festgelegt.“**

Zu §39 (2): Dem Absatz 2 sollte angefügt werden: **„Der Studienplan kann auch innerhalb eines Schwerpunktfaches eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen vorsehen.“** (Die bisherige Regelung bietet nicht in ausreichendem Maße die Möglichkeit einer Spezialisierung.)

Zu §40: Wiederum wäre das überflüssige **„Freie“** zu streichen. Ebenso wäre der Halbsatz **„das 20 Wochenstunden nicht unterschreiten darf“** ersatzlos zu streichen. (Er erscheint der Studienkommission in Anbetracht der Gesamtstundenzahl nicht sinnvoll. Insbesondere auch nicht bei Doktoratsstudien.)

Zu § 41 (1): Es wäre das Wort **„insbesondere“** zu streichen und vor dem Wort **„Proseminare“** das Wort **„Projektstudien“** einzufügen. (Es ist eine taxative Aufzählung erforderlich, die alle möglichen Arten von Lehrveranstaltungen enthält, nicht aber eine amorphe demonstrative Aufzählung, da von der Art der Lehrveranstaltung vieles abhängt und einer ausufernden diesbezüglichen Phantasie Einhalt geboten werden sollte.)

Wünschenswert wäre weiters die Aufnahme einer **Definition der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen nach dem Muster des AHStG.**

Zu §42 (2): Die Worte **„und Methoden“** sind zu streichen. (Die Lehre an der Universität soll möglichst flexibel bleiben und auf die Bedürfnisse der Studierenden Rücksicht nehmen, nicht aber nach starren Programmen ablaufen, die schon im Semester zuvor festgelegt werden müssen.)

Zu §43 (1): Was die besonderen Vorkenntnisse anlangt, wäre die Bestimmung dahin zu präzisieren, daß **ein Zeugnis** über die Teilnahme an **einer Lehrveranstaltung** zu fordern ist, ansonsten wird es sehr schnell dazu kommen, daß eine **beliebige** Anzahl von Zeugnissen gefordert werden wird.

Dem Abs. (1) wäre folgender Satz hinzuzufügen: **„Im Zweifelsfalle entscheidet der Studiendekan.“**

Im Abs. (2) wäre ab **”zu berücksichtigen.”** alles zu streichen. Dazu entwickelt sich eine Diskussion, inwieweit bei Platzmangel das Prioritätsprinzip und das Anciennitätsprinzip berücksichtigt werden sollte. Dabei wird festgestellt, daß ein Gedränge um die Anmeldung durch keine der Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Zu §45 (1):

1. Satz: Diese Bestimmung wird **vehement abgelehnt**, da sie ungerecht ist und die positiven Leistungen nicht hinreichend differenziert. Es wird dringend ersucht, bei der bisherigen Notenskala zu bleiben.

2. Satz: **Entschieden wird abgelehnt, die Begründung einer negativen Beurteilung im Zeugnis festzuhalten**, da dies zum Rechtsschutz nicht erforderlich und für Prüflinge nur schädlich ist.

Zu §45 (2): Der letzte Halbsatz sollte lauten: **”wenn jedes Prüfungsfach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.”** (die Formulierung ”zumindest mit ”bestanden” ” wird verworfen).

Zu §45 (3): Dieser Absatz sollte durch eine Formulierung zu ersetzt werden, welche **inhaltlich der Regelung des AHStG entspricht**, die jedoch sprachlichen Verbesserungen unterzogen werden sollte.

Zu §46 (1): Die Formulierung sollte folgenden Verbesserungen unterzogen werden:

1. Der erste Satz wird wie folgt formuliert: **”Nicht bestandene Prüfungen dürfen dreimal, im zweiten und dritten Studienabschnitt jedoch viermal wiederholt werden.”**

2. Der 2. Satz wäre **ersatzlos zu streichen**.

Zu §46 (2): Der erste Satz sollte lauten:

”Kommissionelle Prüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn in mehr als der Hälfte die Beurteilung mit ”nicht genügend” erfolgte.”

Außerdem wird auf einen Redaktionsfehler in den Übergangsbestimmungen hingewiesen: Nicht §46 (2) betrifft eine **Verfassungsbestimmung**, sondern §44(2).

Zu §46 (4): Es wird folgende Bestimmung vorgeschlagen: **”Bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen kann eine Reprobationsfrist von vier Wochen gesetzt werden. Den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen aufzuerlegen ist unzulässig.”** Die Studienkommission hält es für schädlich, die Setzung von Reprobationsfristen überhaupt zu unterbinden, da solche ja zum Wohle des Kandidaten gesetzt werden. Das Ausmaß der Reprobationsfrist sollte aus organisatorischen Gründen jedoch nicht dem Ermessen des Prüfers unterliegen. Der organisatorische Aufwand einer Auferlegung des Besuchs von Lehrveranstaltungen macht diese Auflage im Hinblick auf den Nutzen verzichtbar.

Zu §48 (1): Der 2. Satz sollte lauten: **”Zeugnisse über Prüfungen gem. §45(3) dieses Gesetzes haben die Beurteilung aus den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtbeurteilung zu enthalten, sie sind nicht ins Studienbuch aufzunehmen.”**: Die bisherige Regelungen betrifft auch Einzelprüfungen (zB. Rigorosen), bei denen Beurteilungen von Prüfungsfächern Gesamtbeurteilungen nicht statthaben können. Der Eintrag einer Beurteilung ins Studienbuch erscheint überflüssig, da diese durch das Zeugnis und das Prüfungsprotokoll hinreichend beur-

kundet ist.

Zu §48 (3): Der letzte Halbsatz dieser Bestimmung sollte lauten: **„Zeugnisse über Prüfungen gem §45 (3) dieses Gesetzes vom Studiendekan auszustellen.“**

Zu §48 (4): Der letzte Halbsatz dieser Bestimmung sollte lauten: **„ist eine Beglaubigung nur bei Prüfungen gem §45 (3) dieses Gesetzes erforderlich.“** Wie schon zu Abs. (1) ausgeführt, ist die taxative Aufzählung der Prüfungsarten in dieser Bestimmung unpräzise.

Zu §50:

(1) wäre **ersatzlos zu streichen**, da dieser eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen **„außer Konkurrenz“** nicht mehr ermöglicht und der Lehrveranstaltungsleiter allen ein negatives Zeugnis ausstellen müßte, die auch nur eine Stunde an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, was im Hinblick auf die Prüfungsabgeltung und den Verwaltungsaufwand einen großen Aufwand darstellt.

(2), zweiter Satz, **sollte als separater Absatz formuliert werden**, der dann in Verbindung mit Abs (3) die Regelung enthält, daß Studierende über den Stoff jeder Lehrveranstaltung freiwillig ggf auch zusätzlich eine mündliche Prüfung ablegen können.

Zu § 53 (3): Dieser Absatz ist aus Sicht der Studienkommission entbehrlich und sollte **ersatzlos entfallen**.

Zu §53 (4) und §54 (3): Der zweite Halbsatz des ersten Satzes sollte lauten: **„wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.“** Ein Abstellen auf einrechenbare Semester hat ohnehin in den Studienplänen zu erfolgen.

Zu §55 (1) und (2): Das Wort **„jedenfalls“** wäre durch **„zumindest“** zu ersetzen, da das Wort **„jedenfalls“** der nötigen Klarheit entbehrt.

Zu §55 (2): Der Absatz ist in seiner Formulierung völlig sachfremd und unbestimmt, außerdem besteht keinerlei Notwendigkeit, einen Endtermin für die Ablegung solcher Prüfungen vorzusehen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:
„ (3) Für die Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen sind durch den Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung Prüfungszeiträume zumindest am Ende des Semesters anzusetzen, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten wurde.“

Der bisherige Abs (3) sollte aus systematischen Gründen **als Abs (2) vorgezogen** werden.

Zu §§ 56-58:

Die Studienkommission fordert aus organisatorischen Gründen und aus Rücksicht auf die Studierenden generell **eine einheitliche Anlaufstelle in Prüfungsangelegenheiten**. Die Zweigleisigkeit des Entwurfs wird als sachfremd und bar jeder Verwaltungsvereinfachung abgelehnt.

Zu §56 (3): Der zweite Satz sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden: **„Dem Antrag ist stattzugeben, sofern der Studierende die dauernde körperliche Behinderung nachweist, die eine bestimmte Prüfungsmethode ausschließt.“** :Es besteht kein Grund, hier eine Ermessensentscheidung vorzusehen, da eine bestimmte Behinderung entweder die Anwendung vorgesehene Prü-

fungsmethode unmöglich macht oder eben nicht. Steht die Behinderung der Prüfungsmethode entgegen, sollte der Anspruch nicht vom Ermessen abhängig gemacht werden. Gesetze sollten unmißverständlich formuliert werden.

(3 doppelt): Der Absatz erhält die Nummer (4) und sollte lauten: **„Gegen die Verweigerung der Zulassung ist eine Berufung zulässig.“** Die Berufung sollte den normalen Instanzenzug nehmen.

Zu § 57: In der Überschrift sollte statt **„Antrag“** das Wort **„Vorschlag“** gesetzt werden. Die Absätze (1) und (3) sollen **ersatzlos gestrichen** werden. Sie können häufig eine Zusammenstellung einer Prüfungskommission unmöglich machen, unmöglich wird aber mit ziemlicher Sicherheit eine vernünftige Prüfungseinteilung.

Zu § 58 (3): der letzte Halbsatz sollte lauten: **„so können später gereichte Studierende durch den eingeteilten Prüfer mit ihrer Zustimmung eingeschoben werden.“** Solche Wünsche auf Verschiebung treten nicht selten insbesondere bei berufstätigen Studierenden auf und bedürfen einer schnellen Entscheidung. Die Verschiebung sollte nicht über den Studiendekan oder gar die Studienkommission laufen, da dies zu umständlich ist.

Zu §58 (6): Die Formulierung des Entwurfs ist ohne zwingenden Grund unpraktikabel, berücksichtigt nicht die Fälle, in denen unvorhergesehene Verhinderungsgründe auftreten, die dann auch eine rechtzeitige schriftliche Abmeldung unmöglich machen. Sie sollte durch folgende ersetzt werden: **„Erscheint ein Studierender zum vereinbarten oder festgesetzten Zeitpunkt nicht zur Prüfung, ohne sich beim eingeteilten Prüfer abgemeldet zu haben oder durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am rechtzeitigen Erscheinen verhindert zu sein, so darf er erst nach dem nächsten festgesetzten Prüfungszeitraum zur Prüfung antreten. Die Wiedereinsetzungsgründe sind glaubhaft zu machen.“**

Zu §59 (2): Das Wort **„wenigstens“** sollte durch **„zumindest“** ersetzt werden.

Zu §60 (3): Der zweite Satz soll aus systematischen Gründen **dem Abs (2) angefügt** werden.

Zu §60 (4): Die Formulierung sollte besser lauten: **„Das Prüfungsprotokoll ist vom Prüfer, bei kommissionellen Prüfungen vom Vorsitzenden zu führen. Es hat Ort und Zeit der Prüfung, bei kommissionellen Prüfungen die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Studierenden, im Falle einer negativen Beurteilung die gestellten Fragen und die erteilten Beurteilungen und allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten.“** Nach der bisherige Formulierung hat auch bei kommissionellen Prüfungen der jeweilige Prüfer das Protokoll zu führen, bei zwei Prüfern hätte man dann zwei Protokollführer. Bei Einzelprüfungen ist der Prüfer zugleich Protokollführer und braucht als Prüfer nicht gesondert benannt zu werden. In jedem Falle alle Fragen ins Prüfungsprotokoll aufzunehmen, erschwert die Zeitökonomie beim Prüfungsablauf erheblich und ist überdies für den Rechtsschutz nur bei negativer Beurteilung erforderlich.

Zu §61 (2) und (4): In beiden Absätzen ist fraglich, was unter **„anderen postsekundären Bildungseinrichtungen“** verstanden werden soll. Die Studienkommission schlägt statt dessen vor, die Formulierung **„andere gleichzuhaltende Einrichtungen“** zu verwenden.

Zu §61 (5): In der Wendung "im Ausland durchführen wollen" soll das Wort "**wollen**" **gestrichen werden**. : Erfahrungen haben gezeigt, daß Studierende vielfach das, was sie bei ihrer Planung im Ausland zu studieren beabsichtigt haben, am ausländischen Studienort nicht realisierbar finden und die Vorausbescheide sich als nutzlos herausstellen. Für sich allein sind diese Vorausbescheide ohnehin wertlos.

Zu §62 (1): Die Formulierung des Entwurfs berücksichtigt weder das gerechtfertigte Interesse des Kandidaten auf Persönlichkeitsschutz, noch das des Prüfers. Tonbandaufzeichnungen sind angesichts der Bestimmungen über das Protokoll für den Rechtsschutz auch nicht erforderlich. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: "**(1) Auf Verlangen ist den Kandidaten das Prüfungsprotokoll zur Stellungnahme vorzulegen.**"

§62 (2): Die Formulierung des ersten Satzes des Entwurfes weist eine unnötige Starrheit in den Terminen auf, ein Endtermin ist überhaupt abzulehnen, da keine Notwendigkeit dafür besteht und solche Fälle ohnedies sehr selten vorkommen. Der erste Satz sollte daher lauten: "**Die einmalige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin zulässig.**"

§62 (4): Anstatt "stichwortartig" sollte "**inhaltlich**" gesetzt werden. Eine stichwortartige Protokollierung könnte allenfalls die Fragestellung zu ungenau wiedergeben und dann für den Rechtsschutz wertlos machen.

§62 (6): Der letzte Satz sollte lauten: "**Sofern dem Studierenden die Unterlagen nicht ausgehändigt werden, sind sie ab Bekanntgabe der Beurteilung mindestens drei Jahre von der Universität aufzubewahren.**" : Eine einjährige Aufbewahrungsfrist ist ungewöhnlich bringt nichts.

Aus §60 (4) wären die Worte "**die gestellten Fragen**" herauszunehmen und in §60 (7) einzufügen.

Dem §60 (7) wäre folgender Satz hinzuzufügen: "**Das Prüfungsprotokoll kann in verkürzter Form geführt werden, wenn der Studierende nicht binnen drei Tagen einen Antrag nach §62(3) anmeldet.**"

Zu §63 (1): Nach dem Wort "Institutsarbeit" wären die Worte "**oder Klausurarbeit**" einzufügen.

Zu §63 (4): Die Bestimmung soll lauten: "**Die Diplomarbeit ist von einer Person aus dem Kreis des §63 (3) zu betreuen.**" Es sollte Klarheit darüber bestehen, daß im Gegensatz zur Dissertation nur ein Betreuer vorgesehen ist.

Außerdem gibt die Studienkommission zu bedenken, **ob nicht im Sinne des Vier Augen Prinzips eine weitere Person aus dem Kreis des Abs. (3) allenfalls als Vorbegutachter vorgesehen werden sollte, um Mißbräuchen vorzubeugen.**

Zu §63 (5): Statt des Wortes "begutachten" sind die Worte "**begutachten und zu beurteilen**" zu setzen.

§63(6) wäre zu streichen, da es nach Ansicht der Studienkommission unangebracht erscheint, die Ablegung der Diplomprüfung vor Annahme der Diplomarbeit unmöglich zu machen.

Zu §64 (3): Nach Ansicht der Studienkommission wären im ersten Satz nach dem

Wort "Monaten" die Worte "**ab Einreichung**" einzufügen.

Zu § 65: Der zweite Halbsatz sollte besser lauten: "**wenn er dies innerhalb der Aufbewahrungsfrist beantragt.**"

Zu § 62 (2): Wiederum sollten die Worte "durchführen wollen" durch "**durchführen**" und die Worte "postsekundären Bildungseinrichtung" durch "**gleichzuhaltenden Einrichtung**" ersetzt werden.

Zu § 68 (4): Die Studienkommission hält diesen Absatz **insgesamt für entbehrlich**, sollte er aber nicht gestrichen werden, scheint es erforderlich, nach dem Wort "Wortlaut" die Worte "**in verschiedenen Studien**" einzufügen.

Zu § 69: Im zweiten Satz ist der **Beistrich** nach dem Wort "Recht" zu **entfernen**.

Zu § 70 hält es die Studienkommission der Überlegung wert, auch eine irrtümliche Verleihung des akadem. Grades als Widerrufungsgrund in Betracht zu ziehen.

Zu § 71 (1): Die Studienkommission regt hinsichtlich des Strafausmaßes an, doch auf Tagessätze abzustellen.

Zu § 71 (2): Wiederum erscheint es wünschenswert, anstatt der Worte "postsekundären Bildungseinrichtung" die Worte "**gleichzuhaltenden Einrichtung**" zu setzen.


Zu § 72 stellt sich für die Studienkommission die Frage, warum nicht eine Ingenieurin vorgesehen wurde, wenn man schon eine Magistra ausdrücklich anführt.

Zu § 74: Nach Ansicht der Studienkommission wäre ein Abs (3) des Inhalts anzufügen: "**(3) Auf Bürger eines Mitgliedstaates der EU ist Abs (2) und § 75 (2) Z 2 nicht anzuwenden.**"

Weiters wird sowohl zu § 74 als auch zu § 75 vorgeschlagen, anstatt "ordentlicher Wohnsitz" das Wort "**Hauptwohnsitz**" und anstatt der Worte "postsekundären Bildungseinrichtung" die Worte "**gleichzuhaltenden Einrichtung**" zu verwenden.

Zu § 80 (1): Der Verweis auf § 46 ist auf § 44 zu berichtigen.

Zu § 82(3): Der Verweis auf § 37 ist auf § 35 zu berichtigen.


(Josef Menner, Vorsitzender der Studienkommission.)
7. IX. 95